



## GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 04847 / 51 50

Telefax 04847 / 51 50-31

gde.untertilliach@lesachtalonline.at

www.untertilliach.at

Untertilliach, am 2021-09-13

Zahl: 131-9-03/2021-01

Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Untertilliach, Bürgermeister Manfred Lanzinger, 9943 Untertilliach 62a, hat bei der Gemeinde Untertilliach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

**Sanierung Gemeindehaus Untertilliach  
Zubau verglaste Überdachung  
Thermische Sanierung (VWS, Fenster)  
Neue Dacheindeckung samt Verblechung  
Neue Fassadenschalung in Holz  
auf dem Grundstück 1/3, EZ: 133, KG Untertilliach,**

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, den 27. September 2021 um 14:00 Uhr**

an Ort und Stelle (Untertilliach, Gst. 1/3) angeordnet.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin, oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Untertilliach in die Planunterlagen und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Abgesehen von der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Untertilliach
- Veröffentlichung unter Amtstafel auf der Web-Site: <https://www.untertilliach.at>

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung – während der Amtsstunden (Parteienverkehr) im Gemeindeamt Untertilliach erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Der Bürgermeister  
vertreten durch den  
Bürgermeister-Stellvertreter:

  
(Obererlacher Johannes)

Angeschlagen am: 15.09.2021  
Abgenommen am:

**Ergeht an:**

1. Gemeinde Untertilliach, Bürgermeister Manfred Lanzinger, 9943 Untertilliach 62a;
2. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Kirchberg, Obmann Manfred Lanzinger, 9943 Untertilliach 33;
3. B+F Immobilien GmbH, Klebas 3, 9653 Liesing;
4. Markus Bichler, 9943 Untertilliach 62/5;
5. Thomas Bichler, Schützenweg 33/12, 6134 Vomp;
6. Christiane Engel, 9943 Untertilliach 62/3;
7. Johannes Klammer, 9943 Untertilliach 62/3;
8. Sabine Neuwirth, Reiherweg 19, 4053 Haid b. Ansfelden;
9. Wilhelm Neuwirth, Reiherweg 19, 4053 Haid b. Ansfelden;
10. Osttiroler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg GenmbH, Emanuel von Hibler-Straße 1, 9900 Lienz;
11. Anna Obererlacher, 9943 Untertilliach 62b;
12. Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;
13. Republik Österreich – öffentliches Wassergut, im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;
14. Röm.-kath. Pfarrkirche, 9943 Untertilliach 61;
15. Gemeinde Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a;
16. Öffentl. Gut, Gemeinde Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a;
17. Greiderer Baumanagement GmbH, Tirolerstrasse 19, 9900 Lienz, als Planverfasser;
18. z.d.A.